

II Finanzen

II/6 Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B in der Stadt Konstanz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 Grundsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Konstanz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2

Die Hebesätze werden festgesetzt

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 410 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne von § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Konstanz, den 16.12.2010

Horst Frank, Oberbürgermeister

Quelle: <http://konstanz.de/rathaus/ortsrecht/03648/00109/index.html>